

RS Vwgh 1996/10/2 95/21/0882

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1996

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

FrG 1993 §19;

FrG 1993 §20 Abs1;

KFG 1967 §64 Abs1;

StGB §83 Abs1;

Rechtssatz

Die von der Behörde zum Ausdruck gebrachte Möglichkeit, die Familie des Fremden sei nicht gehindert, ihn in das Ausland zu begleiten, ist für sich allein nicht geeignet, einen relevanten Eingriff in das Privatleben und Familienleben zu verneinen. Wenn die Behörde aber wegen der vom Fremden gezeigten Mißachtung der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens und dem Schutz der körperlichen Integrität anderer dienenden Vorschriften das öffentliche Interesse an der Erlassung des Aufenthaltsverbotes als (zumindest) ebenso schwerwiegend ansah wie das gegenläufige private Interesse des Fremden, so kann ihr nicht mit Erfolg entgegengetreten werden (hier fünf Verwaltungsstrafen gem § 64 Abs 1 KFG, eine Verurteilung nach § 83 Abs 1 StGB).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210882.X03

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at